



Sehr geehrte Mandantinnen,  
sehr geehrte Mandanten,

Juni 2022

mit dem am 20.05.2022 vom Bundesrat beschlossenen Steuerentlastungsgesetz 2022 und der stufenweisen Erhöhung des Mindestlohns im Juli und Oktober 2022 gibt es einige wichtige Punkte zu beachten.

Hier finden Sie die wichtigsten Informationen zu diesem Thema.

Die wichtigsten Änderungen betreffend der monatlichen Lohnabrechnung sind:

- **Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.200 €**
- **Anhebung des jährlichen Grundfreibetrages auf 10.347 €**
- **Energiepauschale in Höhe von 300 € für alle Arbeitnehmer mit Steuerklasse I - V**

Durch die Anhebung des Pausch- und des Grundfreibetrages erfolgt für alle Mitarbeiter mit Lohnsteuerabzug mit der Lohnabrechnung Juni eine automatische Nachabrechnung der Monate Januar bis Mai 2022.

**Bitte beachten Sie daher bei manuellen Gehaltsüberweisungen, dass sich der Auszahlungsbetrag einzelner Mitarbeiter ab Juni 2022 verändern wird und passen daher evtl. Daueraufträge an!**

Für bereits ausgetretene Mitarbeiter erfolgt keine Nachberechnung.

Bezüglich der auszahlenden Energiepauschale haben wir noch keine Information über die technische Umsetzung innerhalb des Lohnprogrammes.

Sollten wir hier noch Informationen benötigen, kommen wir auf Sie zu, ansonsten werden wir bei allen **anspruchsberechtigten Mitarbeitern im September 2022 automatisch** die Auszahlung von **300 € brutto** veranlassen.

Hierfür berechnen wir pro begünstigten Mitarbeiter eine Bearbeitungsgebühr von 15 € zzgl. USt.

Steuerentlastungsgesetz 2022

Der gesetzliche Mindestlohn steigt in diesem Jahr noch zweimal an.

Ab Juli steigt dieser von derzeit 9,82 auf 10,45 € und überschreitet somit zum ersten Mal die 10 € pro Stunde.

Ab Oktober beträgt der Mindestlohn dann 12 €.

Gleichzeitig mit der Mindestlohn Erhöhung wird ab **Oktober 2022** auch die **Minijob-Grenze auf 520 Euro angehoben**.

**Durch die Erhöhung des Mindestlohnes werden bei einigen Mitarbeitern ab Juli das Gehalt und/oder die monatliche Arbeitszeit angepasst werden müssen!**

**Sollte die Arbeitszeit reduziert werden um das Gehalt trotz höherem Mindestlohn stabil zu halten, so ist dies schriftlich mit dem Mitarbeiter durch Sie als Arbeitgeber zu vereinbaren.**

**Den Nachweis nehmen Sie bitte zu Ihren Akten.**

Mindestlohn 2022





### Beispiel A)

Ein Mitarbeiter mit einer 40 Stunden Arbeitswoche verdient somit pro Monat

- ab Juli mindestens 1.811,29 €
- ab Oktober dann 2.079,96 €.

### Beispiel B)

Die maximalen Arbeitszeiten für Minijobber mit aktuellem Mindestlohn beträgt:

- ab 01. Juli 2022 43 Stunden pro Monat
- ab 01. Oktober dann 43,33 Stunden pro Monat.

**Damit verbunden nochmal der Hinweis, dass alle gewerblichen Arbeitgeber für Minijobber detaillierte Stundenaufzeichnungen führen müssen! Diese können bei der turnusmäßigen Sozialversicherungsüberprüfung alle 4 Jahre angefordert werden.**

**Bitte beachten Sie, dass wir keine automatische Überprüfung vornehmen, ob die jeweiligen Mitarbeiter die entsprechenden Mindestlöhne erhalten, vornehmen.**

Ich weise Sie ferner darauf hin, dass wir Änderungen der Arbeitszeit ab Juli und ggf. Aufstockung der Minijobgehälter ab Oktober 2022 nur schriftlich per E-Mail an [gehalt@hufnagel-stb.de](mailto:gehalt@hufnagel-stb.de) oder per Post entgegennehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Hufnagel-Dedl  
Steuerberaterin

